

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührenordnung)
vom 14.05.1991 mit Änderung vom 10.07.2001 und 01.02.2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 68 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen am 14.05.1991 mit Änderungen am 10.07.2001 und Änderung am 01.02.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Neuffen erhebt von den Marktfahrern des Neuffener Krämermarkts Marktgebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktfahrer, der entweder vorher seinen Platz bei der Marktverwaltung schriftlich anmeldet, oder ihn während des Marktes beim Marktmeister beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Teilnahme an den Märkten der Stadt Neuffen werden wie folgt festgesetzt:
Platzgeld für jeden vollen Meter beanspruchten Platz: 2,50 €
Kriegsbeschädigte erhalten bei Vorzeigen ihres Ausweises eine Ermäßigung von 50 % der festgesetzten Gebühr.

§ 4 Entstehen der Fälligkeit

Die Gebühren entstehen und werden fällig

1. bei vorheriger schriftlicher Platzanmeldung mit der Genehmigung durch die Marktverwaltung,
2. in allen übrigen Fällen bei der Platzanweisung durch den Marktmeister.

§ 5 Einzug der Gebühren

- 1) Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Stadt eingezogen.
- 2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt, die während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Quittungen sind nicht übertragbar. Bei vorausbestellten Plätzen dient als Nachweis für die entrichtete Gebühr die Zuteilung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 6. Dezember 1968 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung vom 14.5.1991 ist am 25.05.1991, die Änderung vom 10.7.2001 ist am 1.1.2002, die Änderung vom 24.01.2006 ist am 01.02.2006 in Kraft getreten.